Stadt Lenzburg

26/49

Der Stadtrat von Lenzburg an den Einwohnerrat

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement II); Totalrevision; Genehmigung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag:

Zusammenfassung

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung des revidierten Parkierungsreglements II, da das geltende Reglement von 1997 veraltet ist und die heutige Praxis nicht mehr rechtssicher abbildet. Aktuell fehlen wesentliche Grundlagen für Parkraumzonen, Nutzergruppen und eine differenzierte Gebührenordnung, was zu einer ungerechten Behandlung von Einzelfällen führen kann und die Verwaltung vor rechtliche und administrative Herausforderungen stellt.

Die wichtigsten Neuerungen:

- **Systematik & Struktur:** Einführung einer klaren Hierarchie zwischen Parkieren mit Bewilligung, Parkuhren und Parkraumzonen. Damit wird eine transparente Steuerung des Parkraums geschaffen.
- **Flexibilität durch Delegation:** Die Vollzugsverordnung erlaubt es dem Stadtrat, Details wie Tarife und Nutzerkategorien effizient anzupassen, ohne jedes Mal eine zeitintensive Reglementsänderung durch den Einwohnerrat durchführen zu müssen.
- **Vorteile für die Bevölkerung:** Die Gratiszeit an allen Parkuhren wird von 15 auf 30 Minuten verdoppelt. In Quartierstrassen (ohne Parkuhr) wird ein einheitliches Gratisparkieren von bis zu 4 Stunden mit Parkscheibe eingeführt.
- **Gleichbehandlung:** Bisherige Privilegien (z. B. gebührenfreie Dauerbewilligungen für Vereine oder Verwaltung) entfallen zugunsten einer rechtsgleichen Behandlung aller Nutzergruppen. Damit wird dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung getragen.
- **Digitalisierung:** Die Verwaltung von Bewilligungen erfolgt künftig über eine App, was die Nutzerfreundlichkeit für die digitalaffinen Bürgerinnen und Bürger erhöht, den administrativen Aufwand erheblich reduziert und Fehlerquellen minimiert.

Finanzen & Zeitplan: Die Revision führt zu geschätzten Mehrerträgen von ca. CHF 175'450 pro Jahr, die dem Parkraumfonds zugutekommen und künftige Investitionen in die Parkinfrastruktur sowie die Unterhaltskosten sichern. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Juli 2027 vorgesehen, um eine ausreichende Übergangsfrist für die Kommunikation und die technische Umsetzung zu gewährleisten.

I. Ausgangslage

1. Das geltende Parkierungsreglement II der Stadt Lenzburg datiert vom 10. April 1997, ist seit bald 30 Jahren nicht mehr grundlegend überarbeitet worden. Es stammt aus einer Zeit, in der Verkehrsaufkommen, Nutzungsansprüche und der Druck auf den öffentlichen Raum mit den heutigen Verhältnissen nicht vergleichbar waren.
2. Das Reglement bildet die heutige Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums nur noch rudimentär ab. Es regelt im Kern lediglich das pauschale Dauerparkieren, die Benützung von Parkuhren sowie das zeitlich beschränkte Parkieren in der Blauen Zone. Zentrale Elemente, die in der Praxis längst Realität sind – namentlich die Unterscheidung nach Nutzergruppen (Anwohnende, Arbeitnehmende, Besuchende, Bau- und Serviceunternehmen), eine differenzierte Einteilung in Parkraumzonen sowie eine klare Delegation von Detailregelungen an eine Vollzugsverordnung (VVO) – kennt das geltende Reglement überhaupt nicht. Praxis und Reglement haben sich damit längst voneinander entfernt: Was heute auf Lenzburgs Strassen und Plätzen gilt, steht zu weiten Teilen nicht im Reglement – und was im Reglement steht, entspricht nicht mehr der gelebten Realität.
3. Diese Lücken führen dazu, dass vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich behandelt werden, ohne dass hierfür eine klare rechtliche Grundlage besteht. Die Regionalpolizei ist heute gezwungen, viele Fragen (Zuteilung von Bewilligungen, Umgang mit Handwerker- oder Tagesbewilligungen) im Einzelfall pragmatisch zu lösen, was der Rechtssicherheit, der Vorhersehbarkeit durch die Nutzenden und der Gleichbehandlung abträglich ist.
4. Der Stadtrat hat deshalb entschieden, das Parkierungsreglement II einer Totalrevision zu unterziehen, statt punktuelle Anpassungen vorzunehmen.
5. Zum Entwurf des neuen Reglements und der Vollzugsverordnung wurde vom März bis April 2026 eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Ziff. VI dieser Vorlage zusammengefasst und sind punktuell in die vorliegende, überarbeitete Fassung des Reglements eingeflossen. (vgl. zum Ganzen: Beilage «Mitwirkungsbericht»)
6. Am 9. März 2026 wurde der Verkehrskommission das neue Parkierungsreglement vorgestellt. Die Verkehrskommission sieht dem neuen Parkierungsreglement positiv entgegen, da der heutige Zustand nicht mehr tragbar ist.
7. Der Kommunale Gesamtplan Verkehr Lenzburg, Staufen, Niederlenz (KGV) vom 30. März 2018 enthält im Teilbereich ruhender Verkehr die für den öffentlichen Parkraum massgebende Strategie. Er hält fest, dass das Angebot an öffentlichen Parkplätzen in Lenzburg allgemein hoch ist, die Parkplätze im Bereich der Altstadt jedoch gut ausgelastet sind und dort ein Mangel besteht. Die vorliegende Totalrevision setzt diese Erkenntnisse um, indem sie mit der Einführung von Parkraumzonen und einer differenzierten Bewirtschaftung eine gezieltere Steuerung des ruhenden Verkehrs ermöglicht.
8. Eine wesentliche Neuerung, die der gesamten Bevölkerung zugutekommt, betrifft das Gratisparkieren an Parkuhren: Neu kann überall dort, wo eine Parkuhr steht, während 30 Minuten gratis parkiert werden. Heute gilt eine Gratiszeit von lediglich 15 Minuten und dies nur an vereinzelten Parkuhren. Mit der neuen Regelung wird die Gratiszeit verdoppelt und an sämtlichen Parkuhren eingeführt.
9. Ebenfalls kann überall dort, wo keine Parkuhr steht, während 4 Stunden gratis parkiert werden. Dies betrifft namentlich sämtliche Quartierstrassen, soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorschreibt. An diesen Orten muss die Bevölkerung neu die Parkscheibe gut sichtbar im Fahrzeug anbringen. Damit gilt im ganzen Stadtgebiet eine einheitliche und für alle leicht

verständliche Regel. Wer länger als vier Stunden parkieren möchte, kann eine Parkbewilligung lösen.

10. Das neue Reglement gibt dem Stadtrat zudem die Möglichkeit, gezielt gegen Missstände vorzugehen. Ein Beispiel ist der Friedweg: Dort parkieren immer wieder Camper über längere Zeit auf den weiss markierten Parkfeldern. Gestützt auf § 10 Abs. 2 des neuen Reglements kann der Stadtrat das Parkieren für diese Fahrzeugkategorie künftig einschränken oder verbieten.

II. Zuständigkeit des Einwohnerrats

Der Einwohnerrat erlässt Reglemente, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden (§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden).

III. Überarbeitungsbedarf

1. Der Überarbeitungsbedarf ist nicht punktuell, sondern grundsätzlicher Natur. Das aktuelle Reglement weist bei zentralen Fragestellungen erhebliche Mängel auf – insbesondere in den folgenden Bereichen:
   - Fehlende Definition und Abgrenzung von Parkraumzonen (das aktuelle Reglement kennt einzig die Blaue Zone)
   - Keine Differenzierung nach Nutzergruppen bei der Erteilung von Bewilligungen
   - Keine Grundlage für die Delegation von Detailregelungen (Tarife, Nutzerkategorien) an den Stadtrat mittels Vollzugsverordnung
   - Veraltete, undifferenzierte Gebührenordnung (die Monatsgebühren sind seit 1997 unverändert und berücksichtigen weder Lage noch Nachfrage)
   - Keine Regelung für Sonderfälle wie Fahrzeuge über 3,5 t, standortgebundenes Parkieren (Handwerker-, Service- und Spitexfahrzeuge etc.) oder Grossveranstaltungen
   - Keine klare Rangordnung (Hierarchie) zwischen den verschiedenen Parkierungsarten bei Überschneidungen
2. Diese Lücken werden heute in der Vollzugspraxis notgedrungen ausgefüllt, ohne dass dafür eine ausreichende rechtliche Grundlage besteht. Dies führt zu Rechtsunsicherheit sowohl für die Regionalpolizei als auch für die Nutzenden des öffentlichen Parkraums und birgt das Risiko einer rechtsungleichen Behandlung.
3. Das revidierte Reglement schafft eine klare, umfassende und rechtsgleiche Grundlage für die Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums und schliesst die genannten Lücken.

IV. Aktuelles Reglement – in der Anwendung und im Vergleich

1. Das geltende Reglement unterscheidet lediglich zwischen drei Grundformen, ohne diese systematisch aufeinander abzustimmen:

Dauerparkieren (§§ 2–5)	Parkuhren (§§ 6–8)	Blaue Zone (§§ 9–16)
Regelmässiges Abstellen privater Fahrzeuge auf öffentlichem Grund gegen eine fixe Monatsgebühr, unabhängig von der Lage.	Zeitlich begrenztes Parkieren auf signalisierten Parkfeldern gegen Gebühr gemäss Parkuhr.	Zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe; Bewilligung für zeitlich unbeschränktes Parkieren gegen Gebühr für Anwohnerschaft und Besuchende.

2. Die Gebühren sind seit 1997 unverändert, mit Ausnahme der Gebühren für die Nutzung von Parkplätzen mit Parkuhren, die letztmals 2023 überarbeitet wurden:
   - Dauerparkieren: CHF 30 pro Monat für Personenwagen, CHF 50 für schwere Motorwagen, CHF 10 für Motorräder
   - Parkuhren: Tarifrahmen CHF 0.50 bis CHF 2.50 pro Stunde, Normaltarif CHF 1.20
   - Blaue Zone: Bewilligungsgebühr gemäss § 17 des geltenden Reglements (Dauerparkiertarif). In der Stadt Lenzburg ist einzig die Martha-Ringier-Strasse als Blaue Zone ausgeschieden.
3. Für Sachverhalte, die heute faktisch bereits differenziert behandelt werden – etwa unterschiedliche Bedürfnisse von Anwohnenden, Arbeitnehmenden, Gewerbe oder Handwerksbetrieben – fehlt im geltenden Reglement jede Grundlage. Die Regionalpolizei behandelt solche Fälle nach pragmatischem Ermessen, was zu uneinheitlichen Ergebnissen führen kann und im Streitfall keine verlässliche rechtliche Handhabe bietet.

V. Neues Reglement – Stossrichtungen und Absichten

1. Mit der Totalrevision orientiert sich der Stadtrat an folgenden Grundsätzen und Zielen:
   - Klare, geschlossene Systematik mit eindeutiger Hierarchie zwischen den Parkierungsarten
   - Rechtssicherheit und Gleichbehandlung durch definierte Nutzergruppen und Bewilligungsvoraussetzungen
   - Flexibilität durch ein Delegationsmodell: Das Reglement setzt den Rahmen, der Stadtrat regelt die Details (Tarife, Nutzerkategorien, Zonen) in der Vollzugsverordnung im Rahmen der Vorgaben aus dem Reglement
   - Zeitgemässe, nach Lage und Nachfrage differenzierte Tarife
   - Berücksichtigung von Sonderfällen (Fahrzeuge über 3,5 t standortgebundenes Parkieren, Grossveranstaltungen)
2. Neu wird zwischen drei klar definierten und hierarchisch geordneten Parkierungsarten unterschieden:

1. Parkieren mit Bewilligung	2. Parkieren mit Parkuhr	3. Parkieren in Parkraumzonen
Geht den anderen Parkierungsarten vor. Für Bewilligungsinhabende (Anwohnende, Arbeitnehmende, Besuchende, Bau-/Serviceunternehmen) sowie für standortgebundenes Parkieren.	Geht dem Parkieren in Parkraumzonen vor, soweit Parkuhren signalisiert sind. Gebührenpflichtiges Parkieren bis zur signalisierten Maximaldauer.	Gebührenfreies Parkieren bis zur Maximaldauer in den fünf ausgeschiedenen Parkraumzonen.

3. Delegationsmodell: Das Reglement legt für die Gebühren nur den Rahmen fest (z.B. Parkuhrtarif CHF 0.80 bis CHF 5 pro Stunde, Bewilligungsgebühr CHF 50 bis CHF 2'400 pro Jahr). Innerhalb dieses Rahmens legt der Stadtrat die konkreten Tarife und Nutzerkategorien in der Vollzugsverordnung fest. Dieses Vorgehen erlaubt es, rasch auf veränderte Verhältnisse zu reagieren, ohne dass der Einwohnerrat jede Tarifanpassung als Reglementsänderung behandelt. Die vom Stadtrat vorgesehene Vollzugsverordnung liegt dieser Vorlage informativ bei; sie wird vom Einwohnerrat nicht beschlossen, sondern dient dem Verständnis der beabsichtigten Umsetzung.
4. Gemeindevergleich: Ein Vergleich mit anderen Gemeinden zeigt, dass sich die vorgesehene Neuregelung am heutigen Standard orientiert. Mehrere Gemeinden im Lenzburger Umfeld – namentlich Niederlenz und Schafisheim sowie Möriken-Wildegg, Holderbank und Sarmenstorf – bewirtschaften ihren öffentlichen Parkraum bereits heute flächendeckend und rund um die Uhr nach einem vergleichbaren Zonenmodell. Zusätzlich wurde im Rahmen der Reglementsrevision mit den vergleichbaren Städten Aarau und Wohlen ein Austausch durchgeführt. In Wohlen wurde die Revision bereits umgesetzt, in Aarau ist sie für das kommende Jahr vorgesehen.

VI. Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung

1. Der Entwurf des Parkierungsreglements II und der zugehörigen Vollzugsverordnung wurde vom März bis April 2026 öffentlich zur Mitwirkung aufgelegt. Insgesamt beteiligten sich 14 Mitwirkende mit 63 Eingaben, gegliedert in 16 Themenblöcke. Die Eingaben stammen von Parteien, Vereinen, Interessengruppen, Verbänden, Gewerbe und Privatpersonen.

Kategorie	Anzahl	Anteil
Parteien	4	29 %
Vereine (davon 2 Sport)	3	21,5 %
Privatpersonen	3	21,5 %
Interessengruppen/Verbände	2	14 %
Kommissionen	1	7 %
Gewerbe/Sonstige	1	7 %
TOTAL	14	100 %

2. Die Eingaben wurden von einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit den Ressortvorstehenden Finanzen, Tiefbau, Umwelt sowie Sicherheit, Kultur thematisch ausgewertet und mit einer Empfehlung an den Stadtrat versehen (Festhalten am geltenden Entwurf, Kenntnisnahme ohne Rechtsanpassung oder Anpassung von Reglement bzw. Vollzugsverordnung). Die folgende Übersicht zeigt das Ergebnis je Themenblock:

Themenblock	Anzahl Eingaben	Berücksichtigte Anpassungen
Parkraumzonen (§ 6)	7	Reduktion von 9 auf 5 Parkraumzonen
Gebühren/Tarife (§ 13)	7	30 Min. gratis (wo Parkuhr steht)
Klarheit/Formulierung	6	§ 5 und § 7 präziser formuliert; Abkürzungen ausgeschrieben
Bewilligungen (§§ 9, 10)	6	Priorisierung und Kontingente durch Stadtrat
Sport/Vereine	6	Keine eigene Kategorie für Vereine (Gleichbehandlung)
Maximalparkdauer (§ 7)	5	4 Std. Gratisparkieren in Quartieren

Themenblock	Anzahl Eingaben	Berücksichtigte Anpassungen
Grundsatz Revision	4	ER-Vorlage mit Notwendigkeit der Revision und Erläuterung zur Vollzugsverordnung ergänzt
Zielsetzungen	4	24/7-Bewirtschaftung beibehalten;
Parkuhr (§ 8)	4	30 Min. Gratiszeit an allen Parkuhren; Barzahlung bleibt möglich
Parkierungsarten/Hierarchie	3	Drei Parkierungsarten beibehalten;
Gewerbe/Arbeitnehmende	3	Parkuhrtarife tagsüber unverändert; kein Anspruch auf Parkfeld (§ 9 Abs. 3); Grundsätze im Reglement, Details in VVO
E-Mobilität	2	Gebührenpflicht auch während Ladevorgang (Gleichbehandlung)
Demokratie/Transparenz	2	Inkrafttreten neu auf 1. Juli 2027 festgelegt
Sonstiges/Anhang	2	Zonenplan im Anhang grafisch überarbeitet
Zweiräder/Velos	1	Tarifregelung für Motorräder in VVO ergänzt; Veloparkierung nicht Gegenstand des Reglements
Berufsschüler/Motorräder/Cars	1	Motorräder neu in VVO

3. Die zehn nach Priorität gewichteten Eingaben bzw. detaillierte Begründungen der Priorisierung ist der als Beilage beigefügten Auswertung der öffentlichen Mitwirkung zu entnehmen.

VII. Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen

Die einzelnen Paragrafen werden in der Beilage «Gegenüberstellung» kurz erläutert. Diese «Gegenüberstellung» ist keine eigentliche Synopse, da die Systematik (Reihenfolge der Kapitel etc.) des neuen Reglements eine andere ist als diejenige des bisherigen Reglements. Zur Vollständigkeit und Erleichterung der Arbeiten der Mitglieder des Einwohnerrats enthält die Gegenüberstellung das bisherige und neue Reglement.

VIII. Stellungnahme des Preisüberwachers

Die Stadt hat am 16. Juli 2026 die Unterlagen für die Gesamtrevision des Parkierungsreglements II dem Preisüberwacher zugestellt. Gestützt auf die eingereichten Unterlagen wurde am 2. November 2026 die Stellungnahme des Preisüberwachers der Stadt Lenzburg zugestellt. Der Preisüberwacher stellt diesen Antrag:

«Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Stadt Lenzburg:

Die Gebühren für die Jahresparkkarten auf maximal CHF 510 pro Jahr (= CHF 43 pro Monatskarte) festzulegen;

Diese Maxima gelten generell für alle Kategorien. Sollten diese jedoch aus diversen Gründen für gewisse Kategorien (etwa für Pendelnde) nicht strikt eingehalten werden, sind die anderen Kategorien entsprechend zu entlasten.

Für Parkhäuser und Tiefgaragen sind etwas höhere Gebühren gerechtfertigt.»

(vgl. vollständige Stellungnahme des Preisüberwachers in der Beilage)

Der Stadtrat äussert sich zur Stellungnahme des Preisüberwachers:
Die Gebühren sind im § 13 des Reglements festgehalten. Die Gebühren für das Parkieren mit Bewilligung betragen CHF 50 bis maximal CHF 2'400 pro Jahr und werden vom Stadtrat in der Vollzugsverordnung normiert. Die Detailregelungen sind in der Vollzugsverordnung festgelegt, d.h. der Stadtrat wird die Gebühren abschliessend regeln. Dabei wird er unter anderem die Beratungen im Einwohnerrat wie auch die Stellungnahme des Preisüberwachers berücksichtigen. Auch die Vollzugsverordnung wird der Stadtrat wiederum dem Preisüberwacher vorlegen.

IX. Finanzielle Auswirkungen bzw. Folgekosten

1. Die Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichem Grund generierte gemäss Rechnung 2025 folgende Erträge:

Bezeichnung	Betrag 2025
Parkplatzgebühren (inkl. CHF 27'959.55 Ablieferung Regionalpolizei – Nachtparking), nicht MWST pflichtig	CHF 582'517.66
Parkplatzgebühren MWST pflichtig	CHF 375'143.04
Parkplatzgebühren MWST Parkhaus	CHF 198'002.95
Total	CHF 1'155'663.65

2. Diese Erträge fliessen gemäss heutigem (§ 23) wie auch nach dem neuen Reglement (§ 14 und 15) dem Parkraumfonds zu, soweit sie nicht der laufenden Rechnung zugewiesen werden und stehen zweckgebunden für Unterhalt, Erneuerung und Ausbau der Parkierungsinfrastruktur zur Verfügung.
3. Der Parkraumfonds ist das zentrale Finanzierungsinstrument für die Parkierungsinfrastruktur der Stadt Lenzburg: Was mit der Parkraumbewirtschaftung eingenommen wird, kommt wieder dem Parkraum zugute. Die letzte grosse Ausgabe aus dem Fonds erfolgte im Jahr 2008 für das Parkhaus Sandweg, für das rund CHF 2,5 Mio. aufgewendet wurden – und dies allein für den Anteil der Stadt Lenzburg. Aktuell beträgt der Fondsbestand rund CHF 1,1 Mio. In Zukunft wird allenfalls neuer Parkraum benötigt, namentlich im Erlengut, bei der Seifi oder im Bahnhofareal. Damit für diese Vorhaben genügend Mittel zur Verfügung stehen, ist eine verlässliche Äufnung des Parkraumfonds unerlässlich.
4. Die Parkuhrtarife bleiben während der ordentlichen Bewirtschaftungszeiten unverändert. Neu wird ein Nachttarif ab 19.00 Uhr erhoben; die Mehrerträge daraus lassen sich mangels Daten zur nächtlichen Auslastung nicht beziffern. Demgegenüber profitieren die Nutzenden von zwei spürbaren Verbesserungen: Neu kann überall dort, wo eine Parkuhr steht, während 30 Minuten gratis parkiert werden. Heute gilt eine Gratiszeit von lediglich 15 Minuten, und dies nur an vereinzelten Parkuhren; die Gratiszeit wird damit verdoppelt und an sämtlichen Parkuhren eingeführt. Zudem wird an der Wilstrasse, wo heute durchgehend ein Tarif von CHF 1.20 pro Stunde gilt, der Tarif neu jeweils von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie von Samstag 19.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr auf CHF 0.80 pro Stunde gesenkt (vgl. Ziff. 9 und 10 der Ausgangslage).

5. Für drei Teilbereiche lassen sich die Mehrerträge auf Basis des heutigen Bestands defensiv (vorsichtig) schätzen:

Teilbereich	Geschätzter Mehrertrag pro Jahr
Dauerbewilligungen auf Parkplätzen mit Parkuhren: neu mind. CHF 40 statt CHF 30 pro Monat (Basis 2025: CHF 152'381.70)	CHF 50'790
Nachtparking: neu CHF 35 statt CHF 30 pro Monat (Basis 2025: CHF 27'959.55)	CHF 4'660
Wegfall der rund 200 gebührenfreien Dauerbewilligungen (neu vorgesehen: CHF 50 pro Monat)	CHF 120'000
Total	**CHF 175'450**

6. Diese Beträge sind als untere Grenze zu verstehen. Nicht eingerechnet sind die Ausweitung der Bewilligungen auf sämtliche Parkplätze mit Parkuhren, der Wechsel eines Teils der Bewilligungsinhabenden zu teureren Tages- oder 24-Stunden-Bewilligungen, der neue Parkuhr-Nachttarif sowie die Bewilligungen für Besuchende, Bau- und Serviceunternehmen und Fahrzeuge über 3,5 t. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Tarif von CHF 30 seit 1997 nicht angepasst worden ist (Teuerung seit Juli 1997 bis September 2006: 19,4 %[1]).

7. Heute sind rund 200 gebührenfreie Dauerparkbewilligungen im Umlauf, namentlich an Vereinsmitglieder sowie an Mitarbeitende der Stadtverwaltung. Der Stadtrat hat bewusst entschieden, dass mit dem neuen Reglement keine Nutzergruppe mehr bevorzugt wird: Die Gebührenfreiheit entfällt vollständig, und sämtliche Bewilligungsinhabenden werden gleichbehandelt. Dies gilt für Vereine ebenso wie für die Spitex oder andere Institutionen und Organisationen, die sich mit ebenso guten Gründen auf ein öffentliches Interesse berufen könnten. Würde einer Gruppe eine Ausnahme gewährt, könnten andere mit gleichem Recht dasselbe verlangen – die Gleichbehandlung aller Nutzenden wäre nicht mehr aufrechtzuerhalten.

8. Eine Sonderregelung liesse sich zudem in der Praxis nur schwer umsetzen. Die Vereinstätigkeit erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet: vom Lenzhard-Areal im Westen, das insbesondere von Sportvereinen genutzt wird, über das Zentrum mit dem Angelrain, wo Musik- und Sportvereine aktiv sind, und die Altstadt mit dem Alten Gemeindesaal bis zur Berufsschule im Osten, zum Hammerpark, zum Turnzentrum und zur Kletterhalle im Norden sowie zu den Wilmatten im Süden mit Fussballclub, Tennisclub und Leichtathletik. Eine Gratisparkzeit während Vereinsaktivitäten würde damit zahlreiche Parkplätze im ganzen Stadtgebiet betreffen, die während dieser Zeiten faktisch für alle Personen gebührenfrei wären. Sollen Ausnahmen hingegen nur für bestimmte Personen gelten, müssten für eine grosse Anzahl Vereinsmitglieder, Trainer, Funktionäre sowie Mitarbeitende von Institutionen einzeln Bewilligungen ausgestellt, geprüft, verwaltet und kontrolliert werden. Dies würde bei Regionalpolizei und Verwaltung einen enormen administrativen Aufwand verursachen – genau jenen Aufwand, den die Revision mit Digitalisierung und Vereinfachung abbauen will. Ein solcher Mehraufwand ist nicht vertretbar.

9. Der Stadtrat will zudem keine Bevorzugung jener Vereinsmitglieder und Funktionären, die mit dem Auto anreisen. Er will eine Gleichbehandlung aller Mitglieder von Vereinen – unabhängig davon, ob sie mit dem Auto, dem Velo, zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr zu ihren Aktivitäten gelangen. Vereinsmitglieder und Mitarbeitende von Institutionen werden dadurch nicht benachteiligt. Ihnen stehen dieselben Möglichkeiten offen, wie allen anderen: Überall

[1] Landesindex der Konsumentenpreise

dort, wo keine Parkuhr steht – namentlich auf sämtlichen Quartierstrassen –, darf während 4 Stunden gratis parkiert werden; zudem gilt an allen Parkuhren eine Gratiszeit von 30 Minuten, und es stehen die regulären Parkbewilligungen zur Verfügung. Die im Reglement definierten Nutzergruppen (Anwohnende, Arbeitnehmende, Besuchende, Bau- und Serviceunternehmen) knüpfen an den Zweck des Parkierens an und nicht an die Zugehörigkeit zu einer Organisation. Aus Sicht des Stadtrats ist Gratisparkieren keine effiziente Förderung der Vereinstätigkeit.

10. Den Mehrerträgen stehen folgende Kosten und Einsparungen gegenüber:

Position	Art	Betrag
Signalisation und Markierung der neuen Parkraumzonen (Grobkostenschätzung; Finanzierung aus dem Parkraumfonds gemäss § 15 Abs. 3)	einmalig	CHF 90'000
Umstellungskosten Digitalparking AG	einmalig	CHF 2'000
Neuprogrammierung der 23 Parkuhren (CHF 150 bis 200 pro Parkuhr)	einmalig	CHF 3'450 bis CHF 4'600
Kommissionen beim Abschluss über die Parkierungs-App (Annahme: 500 Anwohnenden-Bewilligungen, 9 %)	einmalig	CHF 2'250
Wegfall Applikation «OM-NaPa» für die Erfassung der Nachtparkierenden	jährlich	Einsparung CHF 2'600

11. Heute werden die rund 640 Dauerbewilligungen manuell durch die Regionalpolizei und die Abteilung Finanzen erfasst, verrechnet und mutiert; hinzu kommen zahlreiche Auskunftsanfragen. Für die Erfassung der Nachtparkierenden fahren Zivilangestellte der Regionalpolizei 4- bis 5-mal pro Monat während rund 2,5 Stunden durch das Stadtgebiet und die monatliche Rechnungsstellung beansprucht weitere 4 bis 6 Stunden. Künftig werden die Bewilligungen selbständig über eine Parkierungs-App gelöst; die Regionalpolizei prüft bei Anwohnenden nur noch die Wohnadresse. Der eingesparte Personalaufwand fällt deutlich stärker ins Gewicht als die Kommissionskosten. Die Effizienzgewinne führen nicht zu einem Stellenabbau: Die frei werdenden Ressourcen werden für polizeiliche Kernaufgaben eingesetzt und für die Kontrolle der Parkbewilligungen, auch während der Nacht.

12. Der Stadtrat wird dem Einwohnerrat nach der ersten vollständigen Vollzugsperiode, also Ende 2028, über die effektiven finanziellen Auswirkungen der Revision Bericht erstatten.

X. Geprüfte Varianten

1. Anstelle einer Totalrevision wurde geprüft, ob das geltende Parkierungsreglement II mit punktuellen Anpassungen beibehalten werden könnte (Status quo).

2. Diese Variante wurde verworfen: Wie bereits unter Ziff. I (Ausgangslage) sowie Ziff. III (Überarbeitungsbedarf) dargelegt, fehlen dem geltenden Reglement zentrale rechtliche Grundlagen – namentlich eine Definition der Parkraumzonen, eine Differenzierung nach Nutzergruppen sowie eine klare Delegation von Detailregelungen an eine Vollzugsverordnung. Ein Arbeiten nach dem geltenden Recht ist damit in der heutigen Praxis nicht mehr sachgerecht möglich: Die Regionalpolizei muss viele Fragen mangels rechtlicher Grundlage im Einzelfall pragmatisch entscheiden, was automatisch – ohne dass dies beabsichtigt wäre – dazu führt, dass vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich behandelt werden und nicht alle Nutzenden gleichbehandelt werden können. Hinzu kommt, dass die heutige, weitgehend manuelle Handhabung

(vgl. Ziff. 11 im Kapitel IX) einen erheblichen personellen Aufwand verursacht und nicht mehr zeitgemäss ist. Der Stadtrat hat sich deshalb für eine Totalrevision anstelle der Beibehaltung des Status quo entschieden.

XI. Weiteres Vorgehen

1. Es ist vorgesehen, dass das Reglement per 1. Juli 2027 in Kraft tritt.
2. Sofern der Einwohnerrat dem revidierten Reglement zustimmt, erlässt der Stadtrat gestützt darauf die Vollzugsverordnung mit den Tarifen und Nutzerkategorien (Grundlagen dazu liegen dieser Vorlage informativ bei).
3. Nach der Zustimmung des Einwohnerrats und dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist müssen die neuen Parkraumzonen sowie die übrigen signalisationsrelevanten Änderungen verfügt werden. Parallel dazu informiert der Stadtrat sämtliche Betroffenen frühzeitig und umfassend über die neuen Bestimmungen: Die Inhaberinnen und Inhaber bestehender Dauerbewilligungen werden persönlich über die Umstellung auf die App sowie die Übergangsfristen gemäss § 18 orientiert, die Quartierbevölkerung sowie ansässige Gewerbe- und Serviceunternehmen in den neu eingeteilten Parkraumzonen werden über die städtische Website, die üblichen amtlichen Publikationskanäle sowie ein Informationsschreiben über die konkreten Auswirkungen auf ihr Quartier informiert.

Antrag:

Der Einwohnerrat möge das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement II) genehmigen.

Lenzburg, 4. November 2026

Stadt Lenzburg
Für den Stadtrat

Der Stadtpräsident

Andreas Schmid

Der Stadtschreiber

Christoph Hofstetter

Informationsveranstaltung für die Mitglieder des Einwohnerrats, der Medien und der Öffentlichkeit

Am 16. November 2026, 19.30 Uhr, informiert der Stadtrat im Alten Gemeindesaal über diese Vorlage.

Beilagen
- Gegenüberstellung geltendes und neues Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement II)
- Vollzugsverordnung zum Parkierungsreglement II (zur Information)
- Mitwirkungsbericht (zur Information)
- Stellungnahme des Preisüberwachers vom 2. November 2026

Versanddatum
6. November 2026